

BVSK-RECHT AKTUELL – 2021 / KW 50

- **Tatsächlich entstandener Reparaturaufwand innerhalb der 130%-Grenze ist trotz entgegenstehender Einschätzung des Sachverständigen zu ersetzen, wenn fachgerecht und vollständig instandgesetzt wurde.**

BGH, Urteil vom 16.11.2021, AZ: VI ZR 100/20

Nach einem unverschuldeten Verkehrsunfall hatte der vom Geschädigten beauftragte Sachverständige voraussichtliche Reparaturkosten in Höhe von 7.148,84 € brutto, einen Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs von 4.500,00 € brutto und einen Restwert von 1.210,00 € brutto festgestellt. Die Versicherung regulierte unter Abzug eines höheren Restwertgebotes den Wiederbeschaffungsaufwand. Der Geschädigte ließ sein Fahrzeug in einer Werkstatt zum Preis von 5.695,49 € brutto reparieren und nutzte es anschließend weiter. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Honorar nach BVSK-Honorarbefragung 2020**

AG Bad-Segeberg, Urteil vom 10.12.2021, AZ: 17 C 267/21

In dem vorliegenden Fall hatte das AG Bad-Segeberg über die Erforderlichkeit restlichen Sachverständigenhonorars zu entscheiden. Das klagende Sachverständigenbüro begehrt mit seiner Klage die Zahlung restlicher 95,18 € von der beklagten Haftpflichtversicherung des Schädigers. Diese kürzte das Honorar mit der Begründung, es sei zu hoch. Die Einstandspflicht der Beklagten ist unstrittig. ... ([weiter auf Seite 4](#))

- **Werkstattrisiko obliegt dem Schädiger**

AG Offenburg, Urteil vom 06.12.2021, AZ: 2 C 163/21

Die Parteien streiten um restlichen Schadenersatz nach einem Verkehrsunfall in Höhe von 264,06 €. Der Kläger ließ sein Fahrzeug reparieren. ... ([weiter auf Seite 5](#))

- **Kaufpreisrückgewähr bei Gebrauchtwagenverkauf mit Gewährleistungsausschluss/ abgelesener Kilometerstand**

AG Pirmasens, Urteil vom 17.11.2021, AZ: 1 C 92/21

Der Beklagte hatte einen Opel Frontera, Erstzulassung 05/1999 per eBay-Kleinanzeige zum Kaufpreis von 2.100,00 € angeboten und hinsichtlich des Kilometerstandes angegeben:

„Die KM stehen mit rund 190.000 auf dem Tacho“ ... ([weiter auf Seite 6](#))

- **Tatsächlich entstandener Reparaturaufwand innerhalb der 130%-Grenze ist trotz entgegenstehender Einschätzung des Sachverständigen zu ersetzen, wenn fachgerecht und vollständig instandgesetzt wurde.**
BGH, Urteil vom 16.11.2021, AZ: VI ZR 100/20

Hintergrund

Nach einem unverschuldeten Verkehrsunfall hatte der vom Geschädigten beauftragte Sachverständige voraussichtliche Reparaturkosten in Höhe von 7.148,84 € brutto, einen Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs von 4.500,00 € brutto und einen Restwert von 1.210,00 € brutto festgestellt. Die Versicherung regulierte unter Abzug eines höheren Restwertgebotes den Wiederbeschaffungsaufwand. Der Geschädigte ließ sein Fahrzeug in einer Werkstatt zum Preis von 5.695,49 € brutto reparieren und nutzte es anschließend weiter.

Mit seiner Klage machte der Geschädigte die Differenz zwischen den angefallenen Reparaturkosten und der Zahlung der Versicherung geltend. Während des Verfahrens veräußerte er das Fahrzeug. Das AG Fürstenwalde (AZ: 12 C 262/15) gab der Klage statt, das LG Frankfurt (Oder (AZ: 16 S 70/19) wies die Berufung der Versicherung zurück.

Der BGH verwies die Sache zur neuen Entscheidung zurück, da das Berufungsgericht die Beweisaufnahme zum Nachweis der fachgerechten und vollständigen Reparatur nicht ordnungsgemäß durchgeführt hatte.

Grundsätzlich bejaht der BGH in dieser Entscheidung aber, dass ein Geschädigter, der abweichend von der Schätzung des Sachverständigen für die fachgerechte und vollständige Reparatur seines Fahrzeugs Kosten aufwendet, die sich unter Berücksichtigung eines merkantilen Minderwerts auf 101 % bis 130% des Wiederbeschaffungswerts belaufen, und der das Fahrzeug danach noch mindestens sechs Monate weiter nutzt, die Reparaturkosten ersetzt verlangen kann.

Aussage

Der Umstand, dass der vom Kläger vorgerichtlich mit der Begutachtung des Kraftfahrzeugschadens beauftragte Sachverständige die voraussichtlichen Reparaturkosten auf einen den Wiederbeschaffungswert um 59 % übersteigenden Betrag geschätzt hat, führt für sich genommen nicht dazu, dass die Instandsetzung des beschädigten Fahrzeugs als wirtschaftlich unvernünftig zu beurteilen wäre.

Nach der gefestigten Rechtsprechung des VI. Zivilsenats steht dem Geschädigten in Abweichung vom Wirtschaftlichkeitsgebot ausnahmsweise ein Anspruch auf Ersatz des den Wiederbeschaffungswert des beschädigten Fahrzeugs um bis zu 30 % übersteigenden Reparaturaufwands zu, wenn er ein besonderes Integritätsinteresse zum Ausdruck bringt. Dies setzt voraus, dass er den Zustand des ihm vertrauten Fahrzeugs wie vor dem Unfall wiederherstellt, um es nach der Reparatur weiter zu nutzen. Dazu muss die Reparatur fachgerecht und in einem Umfang durchgeführt werden, wie ihn der Sachverständige zur Grundlage seiner Kostenschätzung gemacht hat.

Die Angaben des vom Geschädigten beauftragten Sachverständigen zur Höhe der voraussichtlich anfallenden Reparaturkosten bestimmen dabei nicht verbindlich den Geldbetrag, den der Geschädigte als Schadenersatz beanspruchen kann.

In Fällen, in denen die vom Sachverständigen geschätzten Reparaturkosten zwar über der 130 %-Grenze liegen, es dem Geschädigten aber – auch unter Verwendung von Gebrauchtteilen – gelungen ist, eine fachgerechte und den Vorgaben des Gutachtens entsprechende Reparatur durchzuführen, deren Kosten unter Berücksichtigung eines

merkantilen Minderwerts den Wiederbeschaffungswert nicht übersteigen, hat der Geschädigte Anspruch auf Ersatz der konkret angefallenen Reparaturkosten.

Hier hat der BGH entschieden, dass der Anspruch auch besteht, wenn abweichend von der Schätzung des vorgerichtlichen Sachverständigen für die vollständige und fachgerechte Reparatur des Fahrzeugs Kosten entstehen, die sich unter Berücksichtigung eines merkantilen Minderwerts auf 101 % bis 130 % des Wiederbeschaffungswerts belaufen.

Gelingt es dem Geschädigten also, die erforderliche Reparatur – auch unter Verwendung von Gebrauchtteilen – innerhalb der 130 %-Grenze fachgerecht und in einem Umfang durchzuführen, wie ihn der Sachverständige zur Grundlage seiner Kostenschätzung gemacht hat, und stellt er damit den Zustand seines Fahrzeugs wie vor dem Unfall wieder her, um es nach der Reparatur weiter zu nutzen, kann ihm die "Integritätsspitze" von 30 % nicht versagt werden.

Da sich das Berufungsgericht an die Beweiswürdigung des AG Fürstenwalde für gebunden hielt, die sach- und fachgerechte Reparatur durch den gerichtlichen Sachverständigen aber nicht ausdrücklich bestätigt worden war, muss die Sache erneut verhandelt werden.

Praxis

Gelingt es dem Geschädigten, zu beweisen, dass er sein Fahrzeug nach einem Unfall fachgerecht, vollständig und innerhalb der 130 %-Grenze repariert hat und mindestens für die Haltefrist von sechs Monaten weiter nutzt, kann er die dafür erforderlichen und tatsächlich entstandenen Kosten ersetzt verlangen.

Dies gilt nach der Entscheidung des BGH nun auch dann, wenn das vorgerichtliche Gutachten einen Schaden oberhalb von 130 % des Wiederbeschaffungswerts ergeben hat. Zuvor hatte der BGH das nur für tatsächlich entstandene Reparaturkosten bis zu 100 % entschieden.

Unabhängig davon ist es für einen Geschädigten risikoreich und schwierig, die Vollständigkeit der Instandsetzung nachzuweisen (siehe dazu den in Anlage 1 dargestellten Überblick der Rechtsprechung des BGH zur 130%-Grenze).

- **Honorar nach BVSK-Honorarbefragung 2020**
AG Bad-Segeberg, Urteil vom 10.12.2021, AZ: 17 C 267/21

Hintergrund

In dem vorliegenden Fall hatte das AG Bad-Segeberg über die Erforderlichkeit restlichen Sachverständigenhonorars zu entscheiden. Das klagende Sachverständigenbüro begehrt mit seiner Klage die Zahlung restlicher 95,18 € von der beklagten Haftpflichtversicherung des Schädigers. Diese kürzte das Honorar mit der Begründung, es sei zu hoch. Die Einstandspflicht der Beklagten ist unstrittig.

Aussage

Die Klage ist zulässig und begründet. Die Klägerin hat einen Anspruch auf die Erstattung der 95,18 € aus dem vom Unfallgeschädigten an ihn abgetretenen Schadenersatzanspruch aus den §§ 823, 249 BGB 7,17, 18, StVG i.V.m. 398 BGB. Der vom Schädiger eines Verkehrsunfalls zu leistende Schadenersatz umfasst grundsätzlich auch die Kosten für die Beauftragung eines Sachverständigen, sofern diese aus der Sicht des Geschädigten erforderlich und zweckmäßig ist. Der Geschädigte ist im Rahmen des Wirtschaftlichkeitsgebots daran gehalten, den für den Schädiger wirtschaftlichsten Weg der Schadenbeseitigung zu wählen. Dabei ist der Geschädigte allerdings nicht verpflichtet, Marktforschung nach dem günstigsten Sachverständigen zu betreiben. Die Grenze der Erforderlichkeit des Sachverständigenhonorars liegt hierbei in der individuellen Preisvereinbarung sowie in der subjektiven Wahrnehmung des geschädigten Auftraggebers.

Stehen Kosten und Leistung des Sachverständigen in einem für den Geschädigten zu erkennendem Missverhältnis, sind sie nicht erstattungsfähig. Das Gericht kann dies vorliegend jedenfalls nicht erkennen.

Als geeignete Schätzgrundlage zur Berechnung des üblichen Sachverständigenhonorars bedient sich das Gericht einmal mehr der BVSK-Honorarbefragung 2020. Auf dieser Grundlage berechnete der Sachverständige sein erforderliches Honorar.

Darüber hinaus sind Fahrtkosten in Höhe von 0,70 € pro Kilometer nicht zu beanstanden. Bei den Fahrtkosten rechnete der Sachverständige einen pauschalen Betrag in Höhe von 30,00 € ab. Dies ist insofern zulässig, als dass die pauschale Abrechnung den Auftraggeber wirtschaftlich besser stellt als bei der Abrechnung der tatsächlich gefahrenen Strecke von 50 km (35,00 €). In Anlehnung an das JVEG sind Kosten für Fotos in Höhe von 2,00 € pro Bild, Telefon- und Portopauschale von 50,00 € und Schreibkosten in Höhe von 1,80 € pro Seite angemessen.

Praxis

Kein Weihnachtsgeschenk, vielmehr geltende Rechtsprechung, die das AG Bad-Segeberg in seinen Ausführungen bekräftigt. Auch die BVSK-Honorarbefragung 2020 ist geeignete Schätzgrundlage zur Bemessung des üblichen Sachverständigenhonorars. Nebenkosten in Anlehnung an das JVEG sind ebenso erforderlich. Diese Aussagen stehen in klarem Widerspruch zu den meist kruden und willkürlich anmutenden Kürzungen der Prüfdienstleister.

- **Werkstattrisiko obliegt dem Schädiger**
AG Offenburg, Urteil vom 06.12.2021, AZ: 2 C 163/21

Hintergrund

Die Parteien streiten um restlichen Schadenersatz nach einem Verkehrsunfall in Höhe von 264,06 €. Der Kläger ließ sein Fahrzeug reparieren.

Aussage

Das Gericht schließt sich der ständigen Rechtsprechung an, wonach das Werkstattrisiko beim Schädiger liegt.

Das AG Offenburg führt dazu aus:

„Insoweit darf nämlich nicht außer Acht gelassen werden, dass den Kenntnis- und Einflussmöglichkeiten des Geschädigten bei der Schadenregulierung regelmäßig Grenzen gesetzt sind, dies vor allem, sobald er den Reparaturauftrag erteilt und das Fahrzeug in die Hände von Fachleuten gibt. Es würde dem Sinn und Zweck des § 249 II BGB widersprechen, wenn der Geschädigte bei der Ausübung der Ersetzungsbefugnis im Verhältnis zum Schädiger mit Mehraufwendungen der Schadenbeseitigung belastet bliebe, deren Entstehung seinem Einfluss entzogen und die ihren Grund darin haben, dass die Schadenbeseitigung in einer fremden, vom Geschädigten nicht mehr kontrollierbaren Einflussphäre stattfinden muss. Das Werkstattrisiko geht insofern zu Lasten des Schädigers.

Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Werkstatt dem Geschädigten unnötige Arbeiten berechnet, die in dieser Weise nicht ausgeführt worden sind. Es besteht kein Grund, dem Schädiger das Risiko für ein solches Verhalten abzunehmen. Zu berücksichtigen ist, dass der Geschädigte bei Ausübung der Ersetzungsbefugnis die Schadenbeseitigung für den Schädiger durchführen lässt.“

Praxis

Auch wenn das AG Offenburg in seinen Ausführungen sehr pauschal ist und im Wesentlichen nur das Urteil des OLG Hamm (Urteil vom 31.01.1995, BeckRS 1995, 01930) wiedergibt, so ist es doch wichtig.

Streitig waren zwischen den Parteien unter anderem die Kosten für eine Corona-Desinfektion. Das AG Offenburg hat die Erstattungsfähigkeit dieser Kosten in vorherigen Urteilen stets verneint. Durch das vorliegende Urteil könnte damit eine Trendwende eingeläutet werden, denn nunmehr sind die Kosten für eine Desinfektion des Fahrzeugs vom Schädiger zu tragen, weil sie nach Ansicht des Gerichts unter das Werkstattrisiko fallen.

Das AG Offenburg hat in dieser Entscheidung die Berufung zugelassen.

Eingesandt von Rechtsanwalt Sven Wilhelm, Bühl

- **Kaufpreisrückgewähr bei Gebrauchtwagenverkauf mit Gewährleistungsausschluss/ abgelesener Kilometerstand**

AG Pirmasens, Urteil vom 17.11.2021, AZ: 1 C 92/21

Hintergrund

Der Beklagte hatte einen Opel Frontera, Erstzulassung 05/1999 per eBay-Kleinanzeige zum Kaufpreis von 2.100,00 € angeboten und hinsichtlich des Kilometerstandes angegeben:

„Die KM stehen mit rund 190.000 auf dem Tacho“

Anschließend kam es zur Fahrzeugbesichtigung und zum Abschluss eines Kaufvertrages, der einen wirksamen Gewährleistungsausschluss vorsieht. Im Kaufvertrag war bezüglich der Laufleistung die Angabe aus dem eBay-Inserat wiederholt worden.

Der Kläger hat nach Vollzug des Kaufvertrages aus einem Eintrag im Serviceheft Kenntnis erlangt, dass das Fahrzeug bereits in 2017 eine Laufleistung von 232.583 km hatte. Deshalb hat er Rücktritt vom Kaufvertrag erklärt und verlangt Kaufpreis und zwischenzeitlich in das Fahrzeug getätigte Aufwendungen (Beseitigung von Rost- und Lackschäden) in Höhe von 977,00 € ersetzt.

Aussage

Das AG Pirmasens hat der Klage stattgegeben mit der Begründung, dass ungeachtet des vereinbarten Gewährleistungsausschlusses der Kläger wegen Fehlens einer vereinbarten Beschaffenheit – nämlich des wertbildenden Merkmals Laufleistung – vom Kaufvertrag wirksam zurücktreten konnte. An das Vorliegen einer Beschaffenheitsvereinbarung seien strenge Anforderungen gemäß § 434 I S.1 BGB zu stellen. Ob eine Beschaffenheitsvereinbarung zu bejahen ist, sei eine Frage der Vertragsauslegung (vgl. BGH, Urteil vom 27.09.2017, AZ: VIII ZR 271/16). Für die Auslegung des Vertrages dahingehend, wie der Käufer die angegebene Laufleistung verstehen durfte, kommt es auf seinen Empfängerhorizont an. Die Verkäuferseite habe sowohl bei der eBay-Anzeige als auch beim schriftlichen Vertrag wider besseres Wissen den Tachostand als die vermeintlich richtige Laufleistung angegeben und damit zumindest mündlich nicht erforderliche Aufklärungsarbeit geleistet.

Der Haftungsausschluss gelte nicht für das Fehlen der vereinbarten Beschaffenheit, sondern nur für solche Mängel, die darin bestehen, dass das Fahrzeug sich nicht für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet beziehungsweise sich nicht für die gewöhnliche Verwendung eignet und keine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die der Käufer nach Art der Sache erwarten konnte (BGH, Urteil vom 29.11.2006, AZ: VIII ZR 92/06). Der Verkäufer eines Gebrauchtwagens, dem eine erhebliche Abweichung zwischen tatsächlicher Laufleistung und Tachostand bekannt ist, muss diesen grundsätzlich auch ungefragt offenbaren (vgl. OLG Köln, Urteil vom 13.03.2007, AZ: 22 U 170/06). Der Beklagte war zur Aufklärung verpflichtet.

Die Angabe in der eBay-Anzeige konnte nur als bewusst irreführend angesehen werden, weil sie den Eindruck erweckte, die Laufleistung betrage rund 190.000 km. Es wäre dem Verkäufer ein Leichtes gewesen, schon in der Anzeige aufzuklären, dass und warum der Tachostand falsch ist. Dass eine derartige Aufklärung unterblieben ist und stattdessen der falsche Kilometerstand mehrfach genannt wird, kann nur als bewusste Täuschung verstanden werden.

Praxis

Auch bei einem Kaufvertrag, den zwei Verbraucher miteinander schließen und der einen Gewährleistungsausschluss vorsieht, muss der Verkäufer über Besonderheiten (z.B. Abweichung der Laufleistung von Tachostand) hinweisen, wenn er davon Kenntnis hat. Andernfalls wird der Gewährleistungsausschluss durchbrochen.

**Eingesandt und kommentiert von RA Klaus Leinenweber (Fachanwalt für Verkehrsrecht),
Pirmasens**